

Standpunkt, den der Reichskanzler bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, sind jetzt auch maßgebende Persönlichkeiten der Wirtschaft beigetreten. Es handelt sich also darum, in erster Linie

mit Frankreich in Verhandlungen zu treten, gleichzeitig aber auch mit England und Belgien Führung zu bekommen. Ein bedingungsloses Ausgeben der deutschen Kompensation im Ruhrgebiet kommt nicht in Frage. Als die politische Ausgabe der deutschen Regierung wird es daher betrachtet, Frankreich geneigt zu machen, unter Bezug auf die bedingungslose Ausgabe des passiven Widerstandes mit Deutschland über den Ruhrkonsult und das Reparationsproblem zu verhandeln. Man ist sich bewußt, daß die Bedingungen dafür sehr schwer sein werden, aber auch schwere materielle Anforderungen können eher ertragen werden als die Fortdauer der Ungezüglichkeit. Nicht erträglich aber wäre, wie dies der Reichskanzler wiederholt betont hat, die Ausgabe deutschen Gebietes oder die Ausgabe deutscher Souveränitätsrechte.

Gegen die Willkür am Rhein.

Eine deutsche Protestnote.

Die deutsche Botschaft in Paris, die Botschaft in London und die Gesandtschaft in Brüssel sind angewiesen worden, den dortigen Regierungen eine Note zu überreichen, die sich auf die von der Rheinlandkommission erlassene Verordnung bezieht, durch die sie sich selbst das Recht verleiht, Ernennungen von Beamten vorzunehmen. Diese Verordnung bedeutet, so führt die Note aus, einen neuen schweren Verstoß gegen das Rheinland-Abkommen, das im Artikel 5 ausdrücklich bestimmt, daß die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Städte und Landkreise und Gemeinden in der Hand der deutschen Behörden verbleibt und weiter nach der deutschen Gesetzgebung und unter Leitung der deutschen Zentralregierung geführt wird. Wenn zurzeit die Zahl der im besetzten Gebiete vorhandenen deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten weit unter den in den Haushaltungsplänen vorgeesehenen Bestand herabgesunken ist, so ist dies ausschließlich zurückzuführen auf die vorgemachten Massenanweisungen und Massenverhaftungen. Dank der aufopferungstreuen Arbeit und den übermenschlichen Anstrengungen des noch verbliebenen Restes der deutschen Beamtenchaft ist es aber immer noch gelungen, die Verwaltung in einem zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Umfang aufrechtzuhalten.

Der jetzt von der Rheinlandkommission beschritene Weg, die stark gesichteten Neinen der deutschen Beamtenchaft im Rheinlande wieder auszufüllen, ist nicht geeignet, eine geordnete Verwaltung im Rheinlande aufrechtzuhalten. Ernennungen von Beamten, die die Rheinlandkommission unter Mißachtung vertraglicher Rechte vornimmt, sind rechtswidrig, und alle Handlungen solcher Beamten würden ebenfalls eine rechtsgültige Anordnung der deutschen Staatsgewalt nicht bedeuten. Die deutsche Regierung legt gegen diesen Rechtsbruch der Internationalen Rheinlandkommission Verwahrung ein und erwartet die sofortige Aushebung der Verordnung.

Die Devisenverordnung.

Vollmachten zur Erfassung.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Reichsregierung bestellt einen Kommissar für Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Zahlungsmittel und Forderungen in

Dollar: 7. Sept.: 52 867 000 M.

Dollar: 10. Sept.: 50 573 250—50 826 750 M.

ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für das Reich in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 115, 117, 153 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Der Kommissar für Devisenerfassung ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

§ 2. Die Reichsregierung erlässt die zur Erfüllung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar für Devisenerfassung und den von ihm bestimmten Stellen die Regelung im einzelnen überlassen. Sie kann Zuwidderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Freiheitsstrafen, Geldstrafe und mit Einziehung bedrohen und bei Zuwidderhandlungen gegen die Devisengesetzgebung oder Anordnungen des Kommissars Ordnungsstrafen, Sicherstellung und Verhälterklärung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung androhen.

Der Reichspräsident gez. Ebert.

Der Reichskanzler gez. Stresemann.

Die Durchführungsbestimmungen.

Die wichtigsten Punkte der zu der obigen Verordnung erlassenen sehr umfangreichen Durchführungsbestimmungen sind folgende:

Ablieferungspflicht.

Wer Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere oder Edelmetalle besitzt, hat sie auf Anordnung des Kommissars für Devisenerfassung gegen Goldanleihe an das Reich abzuliefern. Mit Einverständnis des Kommissars kann die Übernahme auch gegen Reichsmark oder Goldguldschrift oder einen anderen Gegenwert erfolgen.

Die Ablieferung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung kann nicht gefordert werden, so weit diese nach der Feststellung des Kommissars in einem den Lebend- und Wirtschaftsverhältnissen des Verfassungsberechtigten notwendigen Umfang zu Verwendungszwecken gebraucht werden, die nach der Devisengesetzgebung zulässig sind, insbesondere auch zur Abdeckung ausländischer Kredite, oder soweit diese von einer Person oder Personenvereinigung, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande hat, als Unterhaltsbeitrag übertragen werden, wenn sich der Betrag in angemessenen Grenzen hält und die Überlassung ohne Entgelt erfolgt. Die Ablieferung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.

Auskunftspflicht.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann von jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft fordern und bei jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Einsicht nehmen und Durchsuchung vornehmen. Die gleichen Befugnisse hat er gegenüber Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden. Er kann von jedem die eidesstattliche Vereidigung in der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verlangen.

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die entgegen den Bestimmungen der Wissenspekulationsverordnung erworben sind, Vermögensgegenstände, die auf Erfordernis des Kommissars für Devisenerfassung nicht angegeben sind oder deren Ablieferung nicht innerhalb einer vom Kommissar festgestellten Frist erfolgt ist, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden.

Über die Rechtmäßigkeit der Verhälterklärung entscheidet aus Weiswerde des Betroffenen endgültig das Reichswirtschaftsgericht. Die Weiswerde ist innerhalb eines Monats seit dem Tage der Verhälterklärung beim Kommissar für Devisenerfassung anzubringen. Sie hat keine ausschließende Wirkung.

Wenn edle Herzen bluten...

51

Roman von Fr. Lehne.

"Dann muß ich um Verzeihung bitten, Frau Henning, daß ich so zudringlich war. Bei meiner Freizeit hierher hatte ich nur an das Glück meines Bruders gedacht. Ich habe eine große Enttäuschung erlebt. Doppelt jedoch muß ich Sie bewundern wegen Ihrer Tat, daß Sie sich für einen Mann so selbstlos geopfert haben, der Ihrem Herzen fremd ist. Jetzt begreife ich selbst nicht, wie ich so tatlos handeln konnte. Nochmals, entschuldigen Sie, Fräulein Henning!"

Monika kämpfte einen schweren Kampf. Ihr Stolz rang mit ihrer Liebe. Was hatte Sophia Marhoff gedacht. War ihm die Frau gestorben, oder lebte er getrennt von ihr? Sie öffnete den Mund, um nach ihm zu fragen, und schloß ihn wieder, doch ohne geworfen zu haben. Scheu und Verlegenheit hinderten sie daran.

Und Frau Sophia kam auch nicht mehr darauf zurück. Etwas Abweisendes lag auf ihrem Gesicht. Das wenigstens glaubte Monika zu sehen. Um alles in der Welt hätte sie jetzt ihre Worte von vorhin nicht zurücknehmen können. Ihre scheue, geschlossene Mädchenfehle hatte sich die Einfamkeit als Begleiterin erkoren, weil sie das Schmitteilen nie gelernt hatte.

Still hatte sie alles für sich getragen. Sie bedachte nicht, daß Sophias Fragen mehr als bloße Neugierde zugrunde liegen müßten.

Wenn Sophia doch wenigstens noch einmal gefragt hätte; aber jetzt selbst wieder darauf zurückzutreten, und "ja" sagen, nachdem sie erst so bestimmt und trostig "nein" gesagt hatte, das könnte sie nicht, eher wäre sie gestorben.

Nur mühsam schleppete sich das Gespräch noch hin; Monika fühlte selbst das Peinigende dieses Zusammenseins und sie erhob sich, um zu gehen.

Während sie sich verabschiedete, ruhten Sophias Augen fordernd und fragend zugleich auf dem lieblichen Gesicht des jungen Mädchens. Doch deren zarter, blässer Mund blieb fest geschlossen und die langen Wimpern lagen breit auf den blässen Wangen. Sie sagte nichts, was Sophia wissen wollte. Nur ihren Dank stammelte sie.

Und die kluge Frau drang nicht weiter in sie; sie ahnte, daß Monika sich selbst betrog. Vielleicht hätte sie ebenso gehandelt; sie fühlte die innersten Beweggründe des Mädchens und ehrt sie sie. Sie wollte ihr Zeit lassen, sich zurück zu finden.

Sophias Besuch hatte Monika in einen Zustand der Unruhe und Erregung versetzt, so daß sie keine Nacht mehr schlafen konnte.

Die Strafen.

Wer die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht in der gesetzten Frist oder unvollständig abgibt oder auf Vorladung nicht erscheint, kann zur Erfüllung dieser Pflichten durch Ordnungsstrafe angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 Mark Gold betragen.

Bei diesem Falle kann neben der Strafe auf Einziehung der verschwiegenen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung zugunsten des Reiches erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle. Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldbürgers öffentlich bekannt gemacht wird.

Wer die von ihm erforderliche eidesstattliche Verpflichtung wortloslich unrichtig oder unvollständig abgibt, wird mit 800 Mark bis zu 10 Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbestimmt.

Straffreiheit für frühere Verfehlungen.

Sind Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert sind, unter Verleugnung von Vorschriften der Devisengesetzgebung erworben oder einer gleichlichen Anordnung zuvor früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwidderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt. Auch ist insofern eine Verhälterklärung nicht möglich.

Sind abgelieferte Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen oder bei der Erbschaftsteuer verschwiegen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verleugnung der Steuergesetze und einer Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Gegenstände und die Einkünfte aus ihnen nicht statt.

Weitere Befugnisse des Kommissars.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Personen und Personenvereinigungen die Handelskammerverbindungen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Handelskammerverbindung ertheilt ist, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder wenn die Person oder Personenvereinigung keine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Devisengesetzgebung bietet oder zum Schaden des deutschen Reichs in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet. Ebenso kann er Devisenbanken die Befugnis entziehen, Geldsätze mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung abzuschließen oder zu vermitteilen. Er kann jener Personen und Personenvereinigungen, die zum Börsenbeobachter zugelassen sind, die Befugnis entziehen, er kann den Kreis der Devisenbanken beschränken, ebenso den Kreis der Personen und Personenvereinigungen, denen eine Handelslizenzen ertheilt ist. Ferner kann er Bestimmungen über das Verbrennen von Vermögensgegenständen im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen von und nach dem Ausland und von und nach dem Deutschen und Einbruchsgesetz treffen und den Grenzverkehr und den Verkehr mit dem besetzten und Einbruchsgesetz mit solchen Vermögensgegenständen regeln.

Geheimrat Fellingers Devisenkommisar.

Wie wir erfahren, wird zum Kommissar für Devisenverordnung der Geheimrat Fellinger und vortragende Rat im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. H. B. Fellinger ernannt werden. Geheimrat Fellinger ist in Duisburg geboren und steht zurzeit im 39. Lebensjahr. Er trat 1914 als Hilfsreferent im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ein, wurde 1919 dort vortragender Rat und ist in Sachkreisen bekannt geworden durch seine Teilnahme an den Waffenstillstandsverhandlungen und später an den Besprechungen in London, Brüssel und Genua.

"Hat er das gesagt?"

"Liebes Kind, dazu bedarf es keiner Worte; das sieht und fühlt man doch," lächelte Sophia.

"Und ich glaube, er hätte mich kaum gesehen."

"Wäre ich da wohl zu Ihnen gekommen?"

"In seinem Auftrage?" fragte Monika schnell.

"Das nicht, aber man kann doch ein wenig nachhelfen! So hören Sie, wie ich es mir gedacht habe. Mein Bruder sucht eine Hausfrau; ich versprach ihm mich darum zu bemühen. Sie werden sich ihm als eine solche vorstellen, und seine Überzeugung bei Ihnen unvermeidbar bleibt wird Sie ja zur Genüge über seine Gefühle aufzulären. Das weitere steht dann bei Ihnen."

In überzeugender Weise wußte sie Monikas Gedanken zu überwinden, so daß diese ihr in allerseitig.

Ein trüber Herbsttag neigte sich seinem Ende zu.

Feiner, dünner Regen troff hernieder.

In gleichmäßig eilender Hast fuhr der Eisenbahngzug durch das flache Land. Am Fenster eines sonnleeren Abteils stand ein junges Mädchen und sah gedankenvoll hinaus in den rinnenden Regen.

Es war Monika Henning, die nun heimwärts fuhr. Heimwärts, nach Hause! Bei diesem Gedanken kam sie nach einer Heimat, einem sicheren Hafen, in den sie gehörte und für den sie sorgen durfte, wurden wieder lebendig. Die schweren, traurigen Stunden, wo sie einsam und allein sich nach liebenden Menschen gesehnt hatte, standen plötzlich wieder vor ihr. Nun würde es für sie ein warmes Plätzchen geben, ein stillsches Glück sollte auch ihr erblicken!

Die jubelnden, erwartungsreichen Gedanken, die sie in den letzten Wochen und Tagen ständig begleiteten, hatten, verwischten völlig die Eindrücke der langen Reise und ließen keine Ermüdung auffommen. Wie im Traume fuhr sie durch die Landschaft.

Der Zug fuhr langsam, eine Station wurde aufgerufen. Monika horchte auf. Das war ja der Ort, in dem ihr Bruder jetzt als Postmeister angestellt war. Sie hatte den Bruder nicht wiedersehen, seitdem er damals B. verlassen.

Der Wunsch, ihn zu überraschen durch ihren unerwarteten Besuch, tauchte plötzlich in ihr auf. Und schneller, als sie es gedacht hatte, führte sie ihr Vorhaben aus.

Als sie auf dem Perron stand, kamen ihr Gedanken. Würde es denn den Verwandten angenehm sein, wenn sie plötzlich auftauchte? Auf das Wiedersehen mit dem Bruder freute sie sich — aber Alma?